

# Die Hauptstadt und ihre Vororte.

Vom Architekten Peter Kaffka.

Der am 1. Februar in Kraft tretende Gesetzartikel VI vom Jahre 1937 eröffnet ein neues Kapitel der Stadtregulierung von Budapest, indem er Maßnahmen zur Regulierung der Vorstädte einführt. Der Kern des Gesetzes besteht darin, daß die in Budapest gegenwärtig übliche Stadtregulierung sanktioniert und die Geltung der Rechtsvorschriften auch auf die Umgebung der Stadt erstreckt wird. Die Bedeutung der baulichen Regelung der Umgebung einer Hauptstadt wird oft auch von Sachverständigen unterschätzt, besonders aber sehen die Laien nicht ihre Notwendigkeit und die Möglichkeit praktischer Ergebnisse ein. Jeder Großstadtbewohner ist sich darüber im klaren, daß auch die Umgebung der Stadt einer gründlichen Regulierung bedarf. Wer kennt denn nicht die internationale Ansicht der Vorstädte mit den sich pilzartig vermehrenden Hütten, Schuppen, Brandmauern und unordentlich zerstreuten Häusern? Wem wäre die Unmenge der ärmlich umzäunten Höfe, die auf den Höfen trocknenden Lumpen, die staubigen Wege und die russigen und übel riechenden Industrieanlagen noch nicht aufgefallen? Es gibt kaum eine Großstadt, die nicht von einem derartigen Gürtel der Armut umgeben sein würde. Diese Krankheit hat jedoch nicht erst die Städte von heute befallen, — auch im Mittelalter wurde die Armut aus der Stadt verdrängt und sie siedelte sich außerhalb der Festungsmauern an.

## Die „Parasitenstädte.“

Stets hat sich in der Peripherie der Städte diejenige Schicht niedergelassen, welche die kommunalen Belastungen zu tragen nicht imstande war, jedoch die sich bietenden Vorteile genießen wollte. Deshalb wurden derartige Siedlungen als Parasitenstädte bezeichnet. So sehr die Bezeichnung zutreffend zu sein scheint, trifft sie doch nicht das Wesen der Erscheinung, denn die Ansiedlung in der Umgebung stellt keinen sich an die Stadt anklammernden Fremdkörper dar, sondern ist aus der notgedrungenen Aussiedlung einer zur Stadt gehörenden Schicht entstanden. Parasitenhaft ist sie aus dem Grunde, weil sie ohne Belastung durch städtische Steuern die öffentlichen Einrichtungen der Stadt und ihre wirtschaftlichen Energiequellen in Anspruch nimmt.

Eine ungeordnete Ausbreitung der Vorstädte erscheint nicht nur vom ästhetischen Gesichtspunkte gefährlich, sondern auch wegen der Störung des wirtschaftlichen Gleichgewichts der betreffenden Stadt. Die Wiederherstellung dieses Gleichgewichts hat es erforderlich gemacht, daß die Vorstadtsiedlungen einverleibt werden. Die in die Stadt eingeschmolzene Umgebung mußte jedoch neu geordnet werden, was für die Gemeinde neue Lasten bedeutete, die von der Bürgerschaft der erweiterten Stadt zu tragen waren. Folglich setzte eine neue Aussiedlung ein. Derjenige Teil der Bevölkerung, der die kommunale Belastung nicht tragen konnte, siedelte sich jenseits der neuen Grenzen an. Offenbar ist hier eine grundsätzliche Neuregelung erforderlich, da sonst sich der gekennzeichnete Vorgang wiederholen würde.

Wie können nun die Vorstädte ohne Hinausschiebung der städtischen Grenzen und doch unter Berücksichtigung der Belange der Stadt reguliert werden? Diese Frage beantwortet das neue Stadtregulierungsgesetz durch Erweiterung der Stadtregulierungskompetenzen der Hauptstadt auf ihre Umgebung. Das schwierige Problem der Erweiterung der Kompetenzen wird in Budapest durch den Umstand erleichtert, daß die Hauptstadt über ein Stadtregulierungsorgan verfügt, in dem Delegierte der Kommunal- und der Staatsbehörde in gleicher Weise vertreten sind. Es handelt sich um den Hauptstädtischen Baurat, der ursprünglich berufen war, die aus mehreren Städten gebildete Hauptstadt zu verschmelzen.

## Eine neue Aufgabe des Hauptstädtischen Baurats.

Es liegt an der Hand, daß dieser Baurat, der die Interessen der Stadt von einem über die Parteien stehenden Standpunkt aus wahrnimmt, leicht dahin umzubilden ist, daß er auch die Interessen der Hauptstadt und ihrer Umgebung unparteiisch in Einklang zu bringen vermag. Aus diesem Grunde verweist das Gesetz die Vorstädte in den Kompetenzkreis des Hauptstädtischen Baurats. Der leitende Gesichtspunkt der Regulierung der Umgebung ist die Lenkung und Beschränkung der Bautätigkeit. Die damit zusammenhängenden Aufgaben sind am besten am Beispiel von Paris zu ersehen. In Paris wurde im Jahre 1928, d. h. vor zehn Jahren, auf Grund eines dem ungarischen ähnlichen Gesetzes eine Hauptkommission für die Regulierung der städtischen Umgebung gebildet. Die Kommission bestimmte vor allem die Größe des Gebiets, die einer Regulierung bedurfte. Von Notre Dame, als einem theoretischen Mittelpunkt aus, wurde ein Kreis mit einem Radius von 35 km gezogen. Auf diesem Gebiet lebten in 656 Gemeinden 6.3 Millionen Einwohner, und es bestanden hier so weitgehende Baumöglichkeiten, daß, wenn die Eigentümer der Grundstücke ihre Baurechte hätten ausüben

können, der Bau von Wohnhäusern für 200 Millionen Einwohner möglich gewesen wäre. Man kann sich vorstellen, wie unsystematisch bei dieser weitgehenden Freiheit die wenigen Gebäude gelegen waren, die der natürlichen Bevölkerungszunahme entsprechend, im Wege der normalen Bevölkerungszunahme erbaut worden sind. Die unsystematische und zerstreute Bautätigkeit hatte natürlich zur Folge, daß die entlegenen Gebäude von der Gemeinde mit Straße, Kanalisierung, Wasserleitung und sonstigen öffentlichen Werken nicht versehen werden konnten. Durch die unsystematisch zerstreuten Bauten wurden die Schönheit der Landschaft und die Kunstschatze der Umgebung: Wälder, Parke, Flußufer, Schlösser usw. außerordentlich stark beeinträchtigt. Die Kommission ging vor allem daran, die Bauenergie auf bestimmte Stellen zu konzentrieren, von wo aus die Versorgung mit öffentlichen Werken am leichtesten erfolgen und wo die Schönheit der Landschaft und der Eindruck der Kunstschatze durch die Ansiedlung nicht gestört werden konnten. Jede einzelne Gemeinde hatte nachzuweisen, welchen Siedlungsbereich sie binnen 15 Jahren mit öffentlichen Werken und Einrichtungen zu versehen imstande ist. Dementsprechend hatten sie in den Regulierungsplänen die Größe ihrer für städtische Siedlung bestimmten Flächen zu bestimmen; darüber hinaus zu bauen ist ihnen strengstens untersagt worden.

## Ein allgemeiner Regulierungsplan für die Umgebung.

Die zweite große Aufgabe der Regulierung besteht in der Zusammenfassung der Regulierungspläne der einzelnen Gemeinden in einen den Belangen der Hauptstadt Rechnung tragenden einheitlichen Plan. Die Gesichtspunkte eines allgemeinen Regulierungsplanes sollen durch einige Hinweise beleuchtet werden. Die Umgebung der schütter bevölkerten Stadtteile — in Budapest die südöstlichen — sind derart zu regulieren, daß dort gesunde und gefällige Arbeitersiedlungen errichtet werden können. Die Nähe einer Wohngegend oder eines Stadtteils mit Handelsbevölkerung erfordert, daß dort geeignete Siedlungsmöglichkeiten für kleingewerbliche Arbeiter, Handwerker und Angestellte des Handels bestehen. Dies beschränkt sich in Budapest hauptsächlich auf die nordöstlichen Stadtteile. Die Hauptstadt legt Gewicht darauf, daß der Stadtbevölkerung zu Erholungs- und Sportzwecken geeignete Gebiete zur Verfügung stehen; hierfür kommt die Gegend von Ofen in Betracht. Weitere wichtige Gesichtspunkte des allgemeinen Regulierungsplanes sind die Sicherung der Ausgangsstraßen, die Verhinderung des Verbauens dieser Straßen, der systematische Ausbau erwünschter Verkehrswege, ferner die Berücksichtigung der Erfordernisse des passiven Luftschutzes.

Welche Mittel stehen nun dem Hauptstädtischen Baurat mit erweiterten Kompetenzen zur Durchführung der Regulierung zur Verfügung? Aus den Hinweisen auf die Grundsätze der Regulierung kann gefolgert werden, daß besondere finanzielle Mittel erforderlich sind. Die Herstellung des Regulierungsplanes und die entsprechende Änderung der Statuten einzelner Gemeinden sichern den Erfolg der Regulierung und erfordern lediglich administrative Kosten. Diese verteilen sich wiederum unter den Beteiligten — Budapest und die Gemeinden der Umgebung — in dem Maße, daß eine besondere Belastung der Bevölkerung nicht erforderlich wird.

Vor strengen Maßregeln flüchtet die ärmere Bevölkerung ebenso, wie vor hohen Gemeindesteuern. Es besteht daher die Gefahr, daß jenseits des in die Kompetenz des Hauptstädtischen Baurats einbezogenen Gebiets ein neuer Parasitengürtel entsteht. Eine solche Entwicklung kann nur dadurch verhindert werden, daß die Größe des der Regulierung unterworfenen Gebiets in geeigneter Weise bestimmt wird. Man muß sich darüber im klaren sein, daß die Arbeiter einer städtischen Industrieanlage mit Fahrrad täglich auch 10—15 km zurücklegen, um auf billigem Grundstück, in eigenem, billig erbautem Haus wohnen zu können. Diese expansive Bestrebung der breitesten Schicht der Stadtbevölkerung bildet einen ständigen Faktor der Ausbreitung der Großstadt, womit stets gerechnet werden muß.

Einerseits muß also der in Frage stehenden Schicht die Möglichkeit geboten werden, sich auf reguliertem Gebiet den Erfordernissen entsprechend anzusiedeln, andererseits ist eine so große Fläche der Regulierung zu unterziehen, daß auch diejenige Bevölkerung mit Fahrrad nicht entschlüpfen kann, die die gebotenen Beschränkungen einer Regulierung nicht auf sich nehmen will.

## Mängel der Durchführungsbestimmungen.

Im Gesetz wird der Umfang des Gebiets, auf das die Kompetenzen erweitert werden, nicht näher bestimmt; vielmehr wird der Gebietsumfang in den Durchführungsbestimmungen angegeben. Diese versetzen sich leider nicht in den modernen Geist des Gesetzes und bestimmen den Gebietsumfang eng-

herzig, wodurch alle günstigen Auswirkungen des Gesetzes gefährdet erscheinen. Die Festsetzung eines geeigneten Gebietsumfanges vermag völlige Ordnung und Sicherheit herbeizuführen, während ein kleinlich bestimmtes, enges Gebiet gerade das Gegenteil zur Folge haben könnte. Die Vorstadtentwicklung könnte sich in einen fernerer Gürtel verschieben, wirtschaftlich und verkerstechnisch neue Verwicklungen verursachen und das Bild entfernter liegender Ortschaften verunstalten. Die Regulierung der Umgebung könnte eine Schwächung erfahren, da die Bautätigkeit vorwiegend nach unregulierten Gegenden strebt und strenge Maßregeln als überflüssige Belästigung empfunden werden. Die Durchführungsbestimmungen ziehen in die Regulierung nur diejenigen Gebiete ein, die durch die bisherigen Bauten und Parzellierungen bereits in Unordnung geraten sind. Wie gefährlich diese Auffassung ist, und wie wenig sie mit der Großzügigkeit des Gesetzes im Einklang steht, läßt sich an konkreten Beispielen zeigen. Budaörs ist heute durch städtische Ansiedlung noch nicht verunstaltet, und anscheinend deshalb wird die Ortschaft nicht in die Regulierung einbezogen, obwohl die Nähe des Flugplatzes die Einbeziehung unbedingt erfordert. Es wäre ein grundlegender Fehler, wenn die betreffende Gemeinde bei der Erteilung von Baubewilligungen und der Bestimmung des bebaubaren Gebiets, ihres Regulierungsplanes und ihrer Straßenführung nicht die Erfordernisse des Flugplatzes, dieses außerordentlich bedeutenden Werkes der Hauptstadt, zum Ausgangspunkt nehmen würde. Die ungeeignete Placierung des Flugplatzes ist kein Grund dafür, einer Fehlleistung einen zweiten Fehler zuzufügen. Auch die Einbeziehung von Budakeszi ist nicht durch die bisherige ungeeignete Siedlung gerechtfertigt, trotzdem erheischt die Bedeutung der in der Nähe befindlichen städtischen Sanatorien, daß bei der Regulierung von Budakeszi auch deren günstige Luft- und Aussichtsverhältnisse sichergestellt werden.

Das nordwestliche, sich bis zur Donau erstreckende waldige Berggebiet ist für Budapest vom Gesichtspunkt der Volksgesundheit von besonderer Bedeutung, und zwar nicht nur der von dort aus einströmenden guten Luft wegen, sondern weil dieses Gebiet auf Grund seiner Gegebenheiten systematisch zum Ausflugs- und Wochenendlager der Hauptstadt zu entwickeln wäre. Deshalb müßte der allgemeine Regulierungsplan auch die Umgebung von Nagykovácsi, Pilisborosjenő, Üröm und Solymár einbeziehen. Die Wasserwerke der Hauptstadt und der Wassersport würden ferner die Einschaltung von Szentendre, Szigetmonostor und Göd erfordern; diese Gemeinden werden aber in den Durchführungsbestimmungen nicht erfaßt. Die erwähnten Gebiete müßten auch schon deshalb einbezogen werden, damit sie nicht als günstig gelegenen Gegenden infolge der Regulierungsmaßnahmen in der sonstigen Umgebung überlaufen und der verheerenden Bautätigkeit und wilden Parzellierung einer billigen und anderswo verdrängten Siedlungstätigkeit ausgesetzt werden. Die Durchführungsbestimmungen gehen bei der Festsetzung des zu regulierenden Gebiets — gelinde gesagt — vorsichtig und engherzig vor. Man dürfte nicht eine Belehrung durch eigenen Schaden abwarten, sondern auf Grund jahrzehntelanger ausländischer Erfahrungen durch Abänderung der Bestimmungen das Gebiet erweitern. Hierbei dürfte nicht das entscheidend sein, wie weit die Wirkung der Hauptstadt bisher gereicht hat und welche Gegend bislang verunstaltet wurde, sondern die Erwägung, wie weit sich die Gefahrenzone nach Eintreten der neuen Rechtslage in bezug auf die Regulierung erstrecken wird.

Wir hoffen, daß die Mängel der Durchführungsbestimmungen bald behoben werden und damit das im modernen Geiste verfaßte Gesetz voll zur Geltung kommt, das in Ungarn endlich den im Ausland schon lange her gebührend gewürdigten neuen Begriff der Regulierung der hauptstädtischen Umgebung eingeführt hat.

Bei Blutdrucksteigerung und Blutkreislaufstörungen erweist sich das natürliche „Franz-Josef“-Bitterwasser als ein schon in geringen Gaben sicher und angenehm wirkendes Darmreinigungsmittel, welches auch dauernd angewendet werden kann. Fragen Sie Ihren Arzt.

## Auto- und Motorwesen.

### Neue Rekorde Caracciolas.

Aus Frankfurt wird telegraphiert: Auf der Reichs-kunststraße zwischen Frankfurt und Darmstadt stellte Caracciola in der Kategorie der 5000—3000-cm-Wagen mit seinem 5.6 Liter Mercedes-Benz einen neuen Rekord auf. Er fuhr mit fliegendem Start den Kilometer in 8.32 Sekunden, was einem Stundendurchschnitt von 432.692 Kilometer entspricht. (Den alten Rekord hielt der seither tödlich verunglückte Rosemeyer mit 406.395 Kilometer). Caracciola fuhr noch die Meile mit fliegendem Start in 13.4 Sekunden, was einem Stundendurchschnitt von 432.429 Kilometer entspricht. (Den alten Rekord hielt gleichfalls Rosemeyer in 406.129 Kilometer.)

## Die Notstandsaktion der Gemahlin des Reichsverwesers.

Am 26. d. sind folgende Spenden eingegangen: Sammlung des Personals des Landes-Sozialversicherungsinstituts 970.27 P, Josef Prónay 100 P, „Remix“ elektrotechnische Fabrik G. m. b. H., Josef Benisch & Co. 10 P, Siegmund Präger 3 P, Kolosvay-Csató (Budapest) 2.50 P, Pester Lloyd, Ignaz László, Emil Beck 2 P, Árpád Fechter 1 P.

Am 27. d. spendeten: Dr. Moritz Domony und Frau 100 P, Dr. August Walton 10 P, Frau Paul Szentjobi, Pension Richter 1 P.